

Nichtamtlicher Theil.

Oesterreichische und preussische Pressegesetze.

Durch das Pressegesetz vom 17. December 1862, das Gesetz über das Strafverfahren in Presssachen, das Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes, beide von demselben Tage, und die dazu gehörige Amtsinstruction ist in Oesterreich die durch das Patent vom 27. Mai 1852 eingeführte Pressordnung in Oesterreich diesseits der Leitha aufgehoben und dadurch vielfach ein anderer Rechtszustand der Presse begründet worden. Die Verhandlungen über jene Gesetze hatten im Reichsrathe lebhaft und langwierige Verhandlungen hervorgerufen, bis Hr. v. Schmerling durch seinen welthistorisch gewordenen Ausspruch: „Wir können warten“ das Abgeordnetenhaus zu Concessionen zwang, die eine Verständigung ermöglichten.

Die periodische Presse in Oesterreich hat den 9. März, an welchem Tage diese Gesetzgebung in das Leben trat, zwar „mit Leichenjubiläum und mit Hochzeitsklage“, aber doch nicht „in gleichen Schalen wägend Leid und Lust“ aufgenommen, sondern entschieden ihre Genugthuung darüber an den Tag gelegt, daß zwar strenge, aber doch von Gerichten zu handhabende Bestimmungen an die Stelle des polizeilichen Einflusses getreten sind. Wir wollen uns dem Ausdrucke dieser Genugthuung gern anschließen, denn jeder Fortschritt, den die Freiheit, insbesondere die Pressefreiheit irgendwo macht, ist für die Freunde der Freiheit allerorten ein Gegenstand der Freude. Wenn aber oesterreichische Zeitungen diese Gesetze als eine vollständige Befreiung der Presse von polizeilichem Einflusse geschildert haben, so müssen wir dies leider als eine Uebertreibung bezeichnen. Eine solche Befreiung besteht in Deutschland leider nicht, denn das Recht der polizeilichen Beschlagnahme, wo es sich finde, ist ein Rest der Censur und mit der wahren Pressefreiheit unverträglich.

Der wesentliche Fortschritt, den man in Oesterreich gemacht hat, besteht darin, daß das System der polizeilichen Verordnungen aufgehört hat und durch ein Repressivsystem, dessen einzelne Bestimmungen vielfach den preussischen entlehnt wurden, ersetzt worden ist. Wir sehen hier eine moralische Eroberung vor uns, die Preußen gemacht hat, ohne daß wir indessen darauf stolz zu sein Ursache haben. Dennoch sehen wir seltsamer Weise, daß gerade in diesen Tagen die oesterreichischen Zeitungen lüsterne Seitenblicke auf die Fleischtöpfe der Pressefreiheit werfen, an denen wir zehren, und jeden Fall eifrig registriren, in dem hier zu Lande eine Freisprechung oder Verurtheilung in eine mäßige Geldbuße erfolgt.

Das wiedergeborene, verjüngte Oesterreich, von dessen Fortschritten nicht allein die Augsburger Zeitung, sondern auch der entschieden liberale Nürnberger Correspondent so wundersviel zu vermehren wissen, beneidet das Preußen, welches sich augenblicklich auf dem Culminationspunkte der Richtung befindet, welche durch die Hrn. v. Bismarck und Graf Lippe bezeichnet wird! Sehen wir, wie weit dieses Neidgefühl durch die Gesetze gerechtfertigt wird.

Ungünstiger als bei uns ist die Pressefreiheit in Oesterreich in folgenden wesentlichen Beziehungen gestellt. Jeder Verurtheilung zur Seite geht ein Verfall eines Theils der Caution, unter Umständen sogar der ganzen Caution, der neben der verwirkten Strafe auszusprechen ist (§. 35.) — eine Maßregel, durch welche allerdings auch ein gut situirtes Blatt ziemlich schnell zu Grunde gerichtet werden kann. Die Aufnahme von Berichtigungen in Zeitungen kann durch das Gericht oder die Staats-Anwaltschaft erzwungen werden, zu welchem Behufe insbesondere das Erschei-

nen suspendirt werden darf (§. 19.), während bei uns nur der ordentliche Weg der Execution zulässig ist (§§. 26. 44.), welcher allerdings dasselbe Resultat haben wird. Besonders kleinlich ist die oesterreichische Bestimmung, daß dem Abdrucke amtlicher Verfügungen in derselben Nummer keine Zusätze oder Bemerkungen hinzugefügt werden dürfen (§. 22.). Das Staatsministerium kann ohne weiteres ausländischen Druckschriften den Postdebit entziehen (§. 26.), während bei uns eine Verurtheilung vorhergehen muß (§. 52.).

Dagegen treten wir hier schon in das Gebiet derjenigen Bestimmungen, bei denen Oesterreich günstiger gestellt ist, als Preußen, denn dort ist das Recht des Verbots ausdrücklich aufgehoben, während es bei uns noch in Kraft besteht. In Oesterreich wird bei Aufhebung ungegründeter Beschlagnahmen Ersatz aus der Staatscasse geleistet (Gesetz über das Strafverfahren §. 10.), wozu hier die finanziellen Mittel des Staats nicht ausreichen würden. Der Staatsanwalt muß binnen acht Tagen nach erfolgter Beschlagnahme die Anklage überweisen, oder gerichtliche Voruntersuchung beantragen (§. 9.), eine Anordnung, wodurch einer Verschleppung wirksam vorgebeugt wird. Der Staatsanwalt darf seine Anklage gegen Entschädigung des Verfolgten vor dem Urtheil zurücknehmen (§. 14.). In größeren Städten ist die Presspolizei unmittelbar der Staatsanwaltschaft untergeben (§. 21. der Amtsinstruction), wodurch wenigstens den bei uns so zahlreichen Fällen vorgebeugt wird, daß eine von der Polizei verhängte Beschlagnahme von der Staatsanwaltschaft folgenden Tags wieder aufgehoben werden muß. Die bei uns geltende Bestimmung, daß eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprozesses nicht vor Beendigung des Prozesses veröffentlicht werden darf (§. 48.), ist in Oesterreich ersetzt durch die verständigere, fast wörtlich aus dem Codo de procédure übernommene Vorschrift, daß ein Anklagebeschluß oder eine Anklageschrift nicht veröffentlicht werden darf, bevor in der Hauptverhandlung davon Gebrauch gemacht ist (Art. VI.); auch wird dort auf Geldbuße, hier auf Gefängnißstrafe erkannt. Endlich ist in Oesterreich die Verfolgung der Amtsehrenbeleidigung vielfach an die Zustimmung des Verletzten gebunden (Art. V.).

Die übrigen Abweichungen sind von geringer Erheblichkeit für die Lage der Presse, und man wird einräumen, daß die Oesterreicher keinen Grund haben, uns um unsere Gesetze zu beneiden. Nun ist aber freilich die Lage der Presse nicht allein von den Gesetzen abhängig, sondern von dem Geiste, in dem sie gehandhabt werden, und von der Widerstandskraft, welche die Presse entwickelt. Wir haben trotz unserer mangelhaften Gesetze von 1858 bis 1861 einen zufriedenstellenden Zustand der Pressefreiheit gehabt.

Hr. v. Schmerling vertritt das Prinzip des Constitutionalismus vielleicht ebenso aufrichtig und gewiß resoluter, als unsere liberalen Minister es gethan haben. Allein er wirkt unter anderen Verhältnissen. Bei uns stehen nur politische Prinzipien einander gegenüber, in Oesterreich verschiedene Nationalitäten. Der Gegensatz der Centralisten und Föderalisten wurzelt darin, daß mittelst der Centralisation ein Theil der deutschen Nationalität ihre Interessen wirksamer geltend machen zu können glaubt. Nationale Gegensätze innerhalb desselben Staates üben niemals dieselbe Toleranz gegen einander aus, wie die extremsten politischen Richtungen.

Dann aber weiß die oesterreichische Regierung die Macht der Presse besser zu würdigen, als die preussische. Sie begünstigt die centralistischen Zeitungen, und gestattet denselben gern eine